

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Ramsbach Quartier Ost“ in Tettngang:

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 Absatz 2 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 BauGB vom 02.11.2018 bis 07.12.2018

Eingegangene Stellungnahmen

Nr.	Behörde / TÖB	Beschluss	Kenntnisnahme
1.	Unitymedia BW GmbH	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.	Netze BW GmbH	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3.	IHK Bodensee-Oberschwaben	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4.	Telekom GmbH	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
6.	Landesamt für Geologie	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
7.	Regierungspräsidium Stuttgart - Straßenwesen und Verkehr	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8.	Regierungspräsidium Tübingen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
9.	Landratsamt Bodenseekreis	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Nr.	Bürger	Beschluss	Kenntnisnahme
1.	Bürger	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Ramsbach Quartier Ost“ in Tettngang:

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 Absatz 2 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 BauGB vom 02.11.2018 bis 07.12.2018

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 1	Unitymedia BW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel (Stellungnahme vom 05.11.2018)	
	Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.	Abwägungsvorschlag: Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
TÖB 2	Netze BW GmbH, Postfach 1255, 88396 Biberach (Stellungnahme vom 05.11.2018)	
	Bei Ihrem Bauvorhaben „Ramsbach Quartier Ost“ sind wir nicht der zuständige Netzbetreiber. Bitte wenden Sie sich an die Kollegen vom Regionalwerk Bodensee.	Abwägungsvorschlag: Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
TÖB 3	IHK Bodensee- Oberschwaben, Lindenstraße 2, 88250 Weingarten (Stellungnahme vom 05.11.2018)	
	Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Planungsverfahren und teilen Ihnen mit, dass von Seiten der Industrie- und Handelskammer keine Bedenken bestehen.	Abwägungsvorschlag: Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
TÖB 4	Deutsche Telekom GmbH, Adolph-Kolping-Straße 2-4, 78166 Donaueschingen (Stellungnahme vom 10.12.2018)	
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat - die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzu-	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Ramsbach Quartier Ost“ in Tettang:

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 Absatz 2 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 BauGB vom 02.11.2018 bis 07.12.2018

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>nehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	
	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p>	<p>Die Anregungen betreffen die nachgelagerte Bauausführungsplanungen und werden auf der Ebene des Bebauungsplans daher lediglich zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer Telekommunikationsinfrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,5 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Tele-</p>	<p>Die Hinweise werden um entsprechende Ausführungen zu Telekommunikationseinrichtungen ergänzt.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

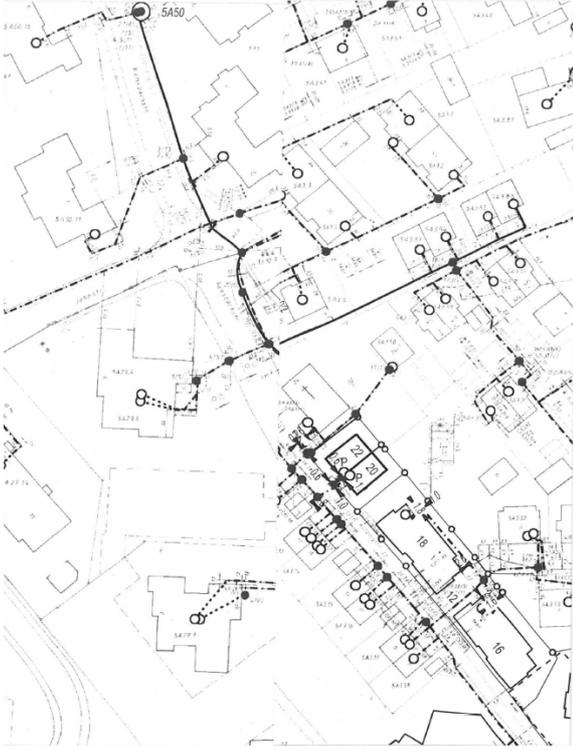
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Ramsbach Quartier Ost“ in Tettang:

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 Absatz 2 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 BauGB vom 02.11.2018 bis 07.12.2018

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>kommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der Email-Adresse T-NI-Sw-Pti-32-Bauleitplanung@telekom.de so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.</p>	
	<p>Wir bitten daher sicherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist, • der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern. • eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, • die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden. <p>Die zuvor genannten Kriterien gelten auch für die Zuführung zum Ausbaugebiet, sollten die notwendigen Ressourcen nicht zur Verfügung stehen.</p>	<p>Die Anregungen betreffen die nachgelagerte Bauausführungsplanungen und werden auf der Ebene des Bebauungsplans daher lediglich zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Ramsbach Quartier Ost“ in Tettang:

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 Absatz 2 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 BauGB vom 02.11.2018 bis 07.12.2018

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>Anlage</p> 	
<p>TÖB 5</p>	<p>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg (Stellungnahme vom 04.12.2018)</p>	
	<p>Von dem o.g. Vorhabenbezogenen Bebauungspläne sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG betroffen. Daher bringt der Regionalverband zum o.g. Bebauungsplanverfahren keine Anregungen oder Bedenken vor.</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
<p>TÖB 6</p>	<p>Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Stellungnahme vom 26.11.2018)</p>	
	<p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Ramsbach Quartier Ost“ in Tettang:

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 Absatz 2 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 BauGB vom 02.11.2018 bis 07.12.2018

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	<p>3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Hasenweiler-Schotter. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Ein entsprechendes Baugrundgutachten liegt bereits vor und ist als Anlage zur Begründung zum Bebauungsplan beigefügt. Die Anregung ist daher bereits berücksichtigt und wird lediglich zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Anregungen und Hinweise(n)</p> <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	<p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Anregungen und Hinweise(n)</p> <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Ramsbach Quartier Ost“ in Tettngang:

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 Absatz 2 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 BauGB vom 02.11.2018 bis 07.12.2018

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p>	
TÖB 7	Regierungspräsidium Stuttgart, Straßenwesen und Verkehr, Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart (Stellungnahme vom 30.10.2018)	
	<p>Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Ramsbach Quartier Ost“ liegt höhenmäßig unterhalb des Bauschutzbereichs des Flughafens Friedrichshafen, dessen Untergrenze dort zwischen 493 und ca. 498 m ü. NN beginnt.</p> <p>Der Anlagenschutzbereich des Flughafens Friedrichshafen wird nicht tangiert.</p> <p>Auch der ca. 1,2 km südöstlich des Plangebietes befindliche Hubschraubersonderlandeplatz am Krankenhaus Tettngang wird von den Planungen nicht tangiert.</p> <p>Aus luftrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Bei der Baudurchführung zum Einsatz kommende Bau- und Mobilkräne, Bohrgeräte, Betonpumpen u. ä. Baugeräte mit einer Höhe von mehr als 25 m über Grund, können die Bezugshöhen des Bauschutzbereiches über-</p>	<p>In die Hinweise wird aufgenommen, dass bei der Baudurchführung zum Einsatz kommende Bau- und Mobilkräne, Bohrgeräte, Betonpumpen u. ä. Baugeräte mit einer Höhe von mehr als 25 m über Grund die Bezugshöhen des</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Ramsbach Quartier Ost“ in Tettang:

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 Absatz 2 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 BauGB vom 02.11.2018 bis 07.12.2018

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>schreiten. Dazu bedürfen sie einer luftrechtlichen Genehmigung gemäß § 15 Abs. 2 LuftVG.</p> <p>Wir bitten Sie den letzten Absatz in die örtlichen Bauvorschriften / Genehmigung aufzunehmen.</p>	<p>Bauschutzbereiches überschreiten können und dazu einer luftrechtlichen Genehmigung gemäß § 15 Abs. 2 LuftVG bedürfen.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
TÖB 8	Regierungspräsidium Tübingen, Postfach 26 66, 72016 Tübingen (Stellungnahme vom 13.11.2018)	
	<p>Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
TÖB 9	Landratsamt Bodenseekreis, Amt für Kreisentwicklung, Albrechtstraße 77, 88041 Friedrichshafen (Stellungnahme vom 07.12.2018)	
	<p>A. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: ---</p> <p>B. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Entwurf berühren können, mit Angabe des Sachstands; ---</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>C. Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage</p>	
	<p>I. Belange des Planungsrechts:</p> <p>Bei der Anwendung des Verfahrens nach § 13a BauGB sind die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen. Dies ist hier mit den beiden Vorhabenbezogenen Bebauungs-</p>	<p>Die in beiden Bebauungsplänen zusammen festgesetzte Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung beträgt deutlich weniger als 20.000 Quadratmeter, sodass die Anwendbarkeit des Verfahrens nach § 13a BauGB gegeben ist. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Ramsbach Quartier Ost“ in Tettang:

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 Absatz 2 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 BauGB vom 02.11.2018 bis 07.12.2018

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>plänen Ramsbachquartier und Ramsbachquartier Ost der Fall. Dazu ist unter Kapitel VII. der Begründung nichts ausgesagt.</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>II. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes:</p> <p>1. Mit den aktuellen Festsetzungen wird die in der Begründung auf Seite 11 unter Nr. 4 beschriebene Grün- und Freiraumstruktur nicht festgesetzt (bspw. Baumpflanzungen, Grünflächen).</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>2. Wir regen an in den örtliche Bauvorschrift Nr. 3.1 sogenannte Steingärten explizit auszuschließen.</p>	<p>Die Anregung sog. Steingärten explizit auszuschließen wird nicht begründet. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>III Belange der Landwirtschaft:</p> <p>Das Plangebiet, auf dem derzeit ein Hopfengarten angelegt ist, wird als Vorrangfläche Stufe II eingestuft. Diese Fläche ist somit der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. Da die Fläche bereits von Bebauung umringt ist, stellt das Landwirtschaftsamt hier aber seine Belange zurück.</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Da die Pflanzliste im Bebauungsplan nicht bindend ist, möchte das Landwirtschaftsamt darauf hinweisen, dass sich im näheren Umfeld an das Plangebiet Intensivobstanlagen befinden. Daher sollten bei der Pflanzung der Grundstücke keine Arten verwendet werden, die als Wirtspflanzen für die meldepflichtige Feuerbrandkrankheit (Erreger: Bakterium Erwinia amylovora) gelten.</p>	<p>Auf Grund der Anregungen werden die Hinweise entsprechend ergänzt und bei der Außenanlagenplanung entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Ramsbach Quartier Ost“ in Tettang:

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 Absatz 2 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 BauGB vom 02.11.2018 bis 07.12.2018

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>Diese Krankheit ist hochansteckend und kann sich schnell seuchenartig ausbreiten und den angrenzenden Obstbau gefährden. Auf die folgenden als Wirtspflanzen geltenden Feldgehölze sollte in Nachbarschaft zu Obst (500 m) verzichtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Felsenbirne (Amelanchier) • Weißdorn (Crataegus) • Mehlbeere, Eberesche (Sorbus) • Lorbeermispel (Stranvaesia) • Feuerdorn (Pyracantha) und • Zwergmispel (Cotoneaster) <p>Bei der Pflanzung von Streuobstbäumen sollten die besonders feuerbrandanfälligen Quitten (Cydonia oblonga) sowie die hoch feuerbrandanfällige Birnensorte „Oberösterreichischer Weinbirne“ ausgeschlossen werden. Rechtsgrundlage hierfür ist die Verordnung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit (Feuerbrandverordnung) vom 20.12.1985 (BGBl. I S. 2551) in der Fassung vom 13.12.2007 (BGBl. I S. 2930).</p>	<p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>IV. Belange des Wasser- und Bodenschutzes:</p> <p>1. Bodenschutz:</p> <p>In der Satzung „Planungsrechtliche Festsetzungen“ bitten wir in Kapitel III. Nr. 2 den Hinweis-text (Untergrundverunreinigungen, Altlasten und Abfallbeseitigung) wie folgt zu ersetzen:</p> <p>Das Baugebiet wurde über lange Zeit als Hopfengarten genutzt. Durch den Einsatz von Spritzmitteln reicherten sich im Boden bis in 90 cm Tiefe Schadstoffe, insbesondere Kupfer, an. Die Ergebnisse der Untersuchung der Schadstoffbelastung wurden durch das Ingenieurbüro Kugel-Schlegel-Wunderer GbR in einem Gutachten vom 1. Juni 2016 dokumentiert. Das Gutachten enthält keine wirkungspfadbezogene Beurteilung der festgestellten Schadstoffbelastung hinsichtlich möglicher Gefahren für die Gesundheit von Menschen und des Grundwassers, sondern lediglich eine Deklaration von Zuordnungsklassen im Hinblick auf eine Verwertung von überschüssigem Bodenmaterial.</p> <p>Von den untersuchten Schadstoffparametern sind einzig die Gehalte an Kupfer relevant er-</p>	<p>Die Hinweise werden wie angeregt angepasst.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Ramsbach Quartier Ost“ in Tettngang:

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 Absatz 2 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 BauGB vom 02.11.2018 bis 07.12.2018

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>höht. Die erhöhten Kupfergehalte führen nicht zu einer Gefährdung der Gesundheit von Menschen, auch nicht von spielenden Kleinkindern. Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass das Kupfer aus dem Oberboden in tiefere Bodenschichten verlagert wurde. Wegen der mächtigen ungesättigten Bodenschicht ist derzeit aber keine Gefährdung des Grundwassers zu besorgen.</p> <p>Für die geplante Bebauung ergeben sich folgende Konsequenzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine konzentrierte Versickerung von Niederschlagswasser durch den vorhandenen belasteten Boden würde zu einer Gefährdung des Grundwassers führen. D. h. im Bereich der Retentionsmulden ist der bis in 90 cm Tiefe belastete Boden auszuheben und ggf. durch nachweislich unbelasteten Boden zu ersetzen. 2. Sofern nicht im Zuge der Bebauung der gesamte Boden mit Schadstoffbelastungen > Kategorie Z 0* der VwV Boden vom 14.03.2007 aus dem Baugebiet entfernt wird, wird die verbleibende Schadstoffbelastung des Bodens im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst werden (§ 9 Abs. 1 LBodSchAG). 3. Mit den Bauantragsunterlagen ist ein mit der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde abgestimmtes Bodenmanagementkonzept vorzulegen, aus dem ersichtlich wird, ob und wo auf dem Grundstück schadstoffbelasteter Boden verbleiben soll, wer den entsprechenden Umgang mit dem Boden überwacht und dokumentiert und wo ggf. überschüssiger Boden (be- und unbelastet) verwertet werden soll. 4. Die untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde ist im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen. 	
	<p>In der Begründung unter Kapitel VI. Nr. 4 (Bodenverunreinigungen) wird zwar auf Belastungen durch Kupfer und das (so bezeichnete) Bodenverwertungskonzept hingewiesen, doch fehlt die Bewertung der Ergebnisse und das Bodenverwertungskonzept enthält keinerlei Angaben darüber, ob belasteter Boden auf dem Bau-</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt und die Begründung entsprechend angepasst.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Ramsbach Quartier Ost“ in Tettang:

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 Absatz 2 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 BauGB vom 02.11.2018 bis 07.12.2018

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>grundstück verbleiben soll und wo ggf. überschüssiger Boden konkret verwertet werden soll. Das Konzept enthält lediglich eine abfallrechtliche Zuordnung der Schadstoffgehalte zu Verwertungskategorien.</p> <p>Wir empfehlen stattdessen auf den o. g. abgeänderten Text von Hinweis Nr. 2 zu verweisen bzw. diesen in der Begründung an dieser Stelle ebenfalls zu verwenden.</p>	<p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Wir bitten im Übrigen um Übersendung des vollständigen Gutachtens zur Untersuchung der Schadstoffgehalte an das Landratsamt, Amt für Wasser- und Bodenschutz, gerne digital.</p>	<p>Der Anregung wird unabhängig vom Bebauungsplanverfahren gefolgt.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>2. Grundwasserschutz:</p> <p>In der Satzung „Planungsrechtliche Festsetzungen“ bitten wir in Kapitel III. Nr. 4 den Hinweis-text zum Grundwasserschutz wie folgt zu ersetzen:</p> <p>„Das Erschließen von Grundwasser im Zuge der Bauarbeiten (wassergesättigter Bereich), ist unverzüglich beim Landratsamt Bodenseekreis, Amt für Wasser- und Bodenschutz, anzuzeigen (§ 43 Abs. 6 WG). Unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels sind Drainagen zur dauerhaften Regulierung des Grundwassers mit dauernder Ableitung / Absenkung des Grundwassers nicht zulässig (§ 9 WHG). Stattdessen ist für Grund-(Hang-)wasser eine Umläufigkeit unter den Gebäuden herzustellen, so dass eine Drainage nicht erforderlich ist. Bauwerksteile im Grundwasser- und Grundwasserschwankungsbereich sind druckwasserdicht nach DIN 18195, Teil 6, Abschnitt 8 oder als weiße Wanne auszuführen.</p> <p>Kanal- und Leitungsgräben unterhalb des Grundwasserspiegels sind so mit Sperrriegeln zu versehen, dass über die Gräben kein Grundwasser abgeführt wird.</p> <p>Tiefgaragen sind so herzustellen, dass ein Ver-</p>	<p>Die Hinweise werden wie angeregt angepasst.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Ramsbach Quartier Ost“ in Tettang:

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 Absatz 2 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 BauGB vom 02.11.2018 bis 07.12.2018

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>sickern von Löschwasser oder von Flüssigkeiten, die von den dort parkenden Kraftfahrzeugen abtropfen, in den Untergrund ausgeschlossen ist.</p> <p>Eine Wasserhaltung während der Bauzeit (Grundwasserabsenkung) und das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser stellen eine Benutzung eines Gewässers (§ 9 WHG) dar und bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die beim Landratsamt Bodenseekreis, Amt für Wasser- und Bodenschutz, zu beantragen ist (§ 8 Abs. 1 WHG).</p> <p>Die Herstellung und Nutzung von Erdwärmesonden bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG, die bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen ist. Informationen zu Erdwärmesonden können dem „Leitfaden zur Nutzung von Erdwärme mit Erdwärmesonden“ aus dem Jahr 2005 und den „Leitlinien Qualitätssicherung Erdwärmesonden“ (LQS EWS - Stand Sept. 2015) entnommen werden.</p>	
	<p>In der Begründung bitten wir in Kapitel V, Nr. 5 zu ergänzen, dass wegen der festgestellten Schadstoffbelastungen des Bodens bis in 90 cm Tiefe im Bereich der Versickerungsflächen ein vollständiger Austausch des Bodens gegen nachweislich unbelasteten Boden vorzunehmen ist.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt und die Begründung entsprechend angepasst.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>In Kapitel VIII. Nr. 7 der Begründung bitten wir zu ergänzen, dass die Tiefgaragen wasserundurchlässig herzustellen sind, so dass Löschwasser und von den Fahrzeugen abtropfende Flüssigkeiten nicht in den Untergrund versickern können.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt und die Begründung entsprechend angepasst.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>V. Belange des Verkehrsrechts:</p>	
	<p>1. Wir empfehlen, beiderseits der Grundstücks-</p>	<p>Auf Grund der Anregung wird in den Durchfüh-</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Ramsbach Quartier Ost“ in Tettang:

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 Absatz 2 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 BauGB vom 02.11.2018 bis 07.12.2018

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>ausfahrten die Höhenbegrenzung der Einfriedungen auf maximal 0,80 m festzusetzen (analog zu den Vorgaben der RASSt zu den Sichtdreiecken). Hierdurch können eine ausreichende Einsichtnahme ausfahrender Kfz auf den bevorrechtigten Verkehr sichergestellt und Gefahrenlagen vermieden werden.</p>	<p>rungsvertrag aufgenommen, dass beiderseits der Grundstücksausfahrten die Höhe der Einfriedungen auf maximal 80 cm begrenzt wird.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird im Durchführungsvertrag fixiert</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>2. Im Rahmen der vorgesehenen Bebauung ist die Erstellung einer Tiefgarage geplant. Für Tiefgaragen geben die "Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs" (EAR 05) vor, dass die Rampenneigung im Allgemeinen 15 % nicht übersteigen soll. Bei im Freien liegenden Rampen soll die Neigung hierbei höchstens 10 % betragen. Vor dem Anschluss der Ausfahrtrampe an den öffentlichen Verkehrsraum sollte eine in etwa straßenniveaugleiche Pkw-Aufstellfläche von 5 Metern (max. Steigung von 5 %) vorhanden sein. Hierdurch wird sichergestellt, dass Fahrzeuge nicht unvermittelt und unvorhersehbar aus der ansteigenden Tiefgaragenausfahrt auf die Fahrbahn/Gehweg ausfahren und bevorrechtigte Verkehrsteilnehmer (Pkw, Radfahrer, Fußgänger, Kinder) nicht oder zu spät erkennbar sind. Die seitlichen Sichtfelder sind daher von jeglichen Bebauungen, Einfriedungen, Bepflanzungen und sonstigen sichteinschränkenden Gegebenheiten auf Dauer freizuhalten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungs- und Ausführungsplanungen entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>3. Die geplanten Stellplätze sind rechtwinklig zu den Fahrbahnen vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese Stellplätze vorwärts angefahren und rückwärts verlassen werden. Die Sichtweiten auf die Fahrbahnen werden hierbei bereits durch die nebeneinander parkenden Fahrzeuge eingeschränkt. Weitere Sichtbeeinträchtigungen durch Bebauung (Tiefgaragen-Stützmauern, Mülleimerunterstände etc.) oder Bepflanzung sollten hier nicht zusätzlich erfolgen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der nachgelagerten Ausführungsplanungen berücksichtigt.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Ramsbach Quartier Ost“ in Tettang:

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 Absatz 2 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 BauGB vom 02.11.2018 bis 07.12.2018

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>4. Bei den geplanten Gebäuden ist die Anzahl der Wohneinheiten nicht ersichtlich. Vorgesehen sind vier Tiefgaragen mit je 35 bis 40 Stellplätzen sowie 25 bis 30 Privatstellplätze sowie 20 Besucherparkplätze. Auf Grund der tatsächlichen Verkehrsverhältnisse regen wir an, dass pro Wohneinheit möglichst zwei Stellplätze nachgewiesen werden. Ansonsten muss damit gerechnet werden, dass sich der Parksuchverkehr auf die angrenzenden Wohnstraßen mit den dort bereits bekannten Schwierigkeiten ausweitet.</p>	<p>Die rechtskräftige Stellplatzsatzung der Stadt Tettang setzt für den Bereich des Quartiers „Ramsbach Ost“ fest, dass nach Wohnungsgrößen gestaffelt folgende Stellplätze nachgewiesen werden müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wohnung bis 40 qm: 1 Stellplatz • Wohnung mit mehr als 40 qm bis 65 qm: 1,5 Stellplätze • Wohnungen größer 65 qm: 2 Stellplätze <p>Die Anregungen sind daher durch die vorhandene Stellplatzsatzung bereits berücksichtigt und werden daher lediglich zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>VI. Belange des Immissionsschutzes:</p> <p>Aus Sicht des Immissionsschutzes wird angeraten, die durch die Tiefgaragenzufahrten verursachten Lärmimmissionen an der östlich, durch die Kolpingstraße getrennte, angrenzende Wohnbebauung abschätzen zu lassen.</p>	<p>Nach überschlägiger Berechnung der von den Tiefgaragen ausgehenden Emissionen auf das Umfeld - basierend auf der Annahme von 40 Stellplätzen je Tiefgarage und einer unter Abschnitt 5.3 der Parkplatzlärmstudie beschriebenen Bewegungshäufigkeit von Tiefgaragenstellplätzen an Wohnanlagen - ist bei einer Bauausführung der Tiefgarage nach dem Stand der Lärminderungstechnik von keiner relevanten Beeinträchtigung in der umliegenden Bestandsbebauung auszugehen.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>VII. Belange des Brandschutzes:</p> <p>Es wird auf die Einhaltung folgender Brandschutzvorschriften hingewiesen:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der nachgelagerten Ausführungs- und Genehmigungsplanungen berücksichtigt.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Ramsbach Quartier Ost“ in Tettngang:

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 Absatz 2 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 BauGB vom 02.11.2018 bis 07.12.2018

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV Feuerwehrflächen) in Verbindung mit § 15 Landesbauordnung.</p> <p>2. DVGW-Arbeitsblatt W405, in Verbindung mit § 2 (5) der Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung (LBOAVO), Garagenverordnung sowie Ziffer 5.1 der Industriebau-richtlinie (IndBauRL) sowie § 3 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg.</p> <p>Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber den Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit und schnellere Bedienbarkeit. Die Feuerwehr Tettngang verfügt über ein eigenes Hubrettungsfahrzeug und kann das vorgehaltene Hubrettungsfahrzeug auch innerhalb der fachtechnisch erforderlichen Zeit für Maßnahmen zur Menschenrettung bis zu deren technischen Einsatzgrenzen zum Einsatz bringen. Insofern kann der zweite Rettungsweg nach LBO über dieses Hubrettungsfahrzeug bis zu den sich aus den Rettungsraten ergebenden Grenzen gestellt werden. Dennoch kann im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens und in Abhängigkeit der Nutzung und Personenzahlen ein zweiter, baulicher Rettungsweg, der den Anforderungen des § 11 LBOAVO bzw. der DIN 18065 (notwendige Treppen) entspricht gefordert werden.</p> <p>Für Sonderbauten besteht grundsätzlich die Forderung nach baulichen Rettungswegen. Im Rahmen eventueller Baugenehmigungsverfahren wird von Seiten der Brandschutzdienststelle eine entsprechende Stellungnahme zu den jeweiligen Bauvorhaben, auf Aufforderung, erfolgen.</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Ramsbach Quartier Ost“ in Tettngang:

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 Absatz 2 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 BauGB vom 02.11.2018 bis 07.12.2018

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
Bürger 1	Stellungnahme vom 02.12.2018	
	<p>Im Zusammenhang mit der im Betreff genannten Baumaßnahme ergeben sich für uns als unmittelbare Anwohner folgende Fragen bzw. wollen wir folgende Bedenken äußern:</p>	
	<p>Geplantes Retentionsbecken direkt angrenzend an unser Haus/Grundstück:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie ist hier die genaue Planung? • Wie groß ist hier der Abstand zu unserem Haus? • Wer kommt für evtl. aufkommende Beschädigungen an unserem Haus /Grundstück in der Bauphase auf, aber auch später? • Absicherungsmaßnahmen für unser Gartengrundstück (Absacken/Abrutschen)? • Ist der Zugang zu unserem Garten nach Abschluss der Baumaßnahme noch uneingeschränkt möglich? 	<p>Die Fragen betreffen die konkreten Bauausführungsplanungen und sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens. Die Fragen werden daher außerhalb des Bebauungsplanverfahrens behandelt.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Verkehrskonzept Kolpingstraße</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gibt es auf der Grundlage der geplanten neuen Wohneinheiten und des damit verbundenen deutlich höheren Verkehrsaufkommens (Bewohner/ Zuliefererverkehr / Besucher) ein neues Verkehrs- und Parkkonzept? • Wir weisen dringend auf die jetzt schon völlig chaotische und untragbare Park- und Verkehrssituation im Bereich der Kolpingstraße hin, das Ordnungsamt ist diesbezüglich bereits von Anwohnern informiert worden. • Es sehen sich täglich bereits jetzt schon 10 - 15 direkte Anwohner gezwungen, im Bereich des eingeschränkten Halteverbotes dauerhaft zu parken. Wird hier noch zusätzlicher Parkraum zur Verfügung gestellt? • Zu bedenken geben wir deswegen auch, dass es unseres Erachtens heute schon an manchen Tagen für Rettungskräfte schwierig bis unmöglich wäre, mit entsprechenden Fahrzeugen Einsatzstellen in der Kolpingstraße rechtzeitig zu erreichen. 	<p>Jahn- und Kolpingstraße werden so ausgebaut, dass sie dem vorhandenen Straßenquerschnitt im Anschluss an das Quartier entsprechen. Somit entsprechen die Straßenverhältnisse den Vorgaben der „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen - RSt 06“ und stellen daher eine ordnungsgemäße Erschließung des neuen Wohnquartiers dar.</p> <p>Im Quartier müssen private Stellplätze gemäß der Stellplatzsatzung der Stadt Tettngang realisiert werden. Diese setzt für den Bereich des Quartiers „Ramsbach Ost“ fest, dass nach Wohnungsgrößen gestaffelt folgende Stellplätze nachgewiesen werden müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wohnung bis 40 qm: 1 Stellplatz • Wohnung mit mehr als 40 qm bis 65 qm: 1,5 Stellplätze • Wohnungen größer 65 qm: 2 Stellplätze <p>Innerhalb der geplanten Wohnbebauung werden zudem ca. 20 Besucherparkplätze geschaffen. Damit soll die Anzahl der am Straßenrand parkenden Besucher-KfZ minimiert werden.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Ramsbach Quartier Ost“ in Tettang:

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 Absatz 2 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 BauGB vom 02.11.2018 bis 07.12.2018

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>Vor dem Hintergrund der vorgenannten Planungen sind - Stand heute - <u>in Bezug auf das neue Baugebiet</u> keine weiteren Maßnahmen erforderlich, um eine ordnungsgemäße verkehrliche Situation sicher zu stellen.</p> <p>Unabhängig vom geplanten Baugebiet vorhanden verkehrliche Probleme sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens und werden daher außerhalb des vorliegenden Verfahrens behandelt.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Wird es für uns während der Bauphase uneingeschränkt möglich sein, unsere Garage zu benutzen? 	<p>Die Fragen betreffen die konkreten Bauausführung und sind daher nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens. Die Fragen werden daher außerhalb des Bebauungsplanverfahrens behandelt.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Baumaßnahme allgemein</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wann werden direkte Anwohner über Einzelheiten und die zu erwartenden Einschränkungen informiert? • Welche verschiedenen Bauabschnitte wird es geben und wie sieht der Zeitplan für die gesamten Baumaßnahme aus? • In welcher Zeit darf werktags auf einer Baustelle gearbeitet werden und wann am Wochenende, und • wer ist zuständig für die Einhaltung? 	<p>Die Fragen betreffen die konkreten Bauausführung und sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens. Die Fragen werden daher außerhalb des Bebauungsplanverfahrens behandelt.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Ramsbach Quartier Ost“ in Tettngang:

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 Absatz 2 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 BauGB vom 02.11.2018 bis 07.12.2018

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>Wie Sie sehen, gibt es wirklich viele Fragen und vermutlich nicht nur von uns. Es wäre wünschenswert, zeitnah und noch vor Baubeginn uns Anwohner erstmals und direkt umfassend über die geplanten Maßnahmen und Bauabschnitte zu informieren.</p>	<p>Die Anwohner werden vom Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn über die geplanten Baumaßnahmen informiert.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

Büro Gfrörer GmbH & Co. KG / Fachbereich Stadtplanung der Stadt Tettngang
Stand 18.12.2018, in der Darstellung aktualisiert am 07.01.2019